

**1. BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG****1.1. Bezeichnung der Zubereitung:**

Handelsname: PK 900

Handelscode: 070903, 070904

1.2. Identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten:

Schutzflüssigkeit für Lackierkabinen mit erhöhter Dichte

Verteiler:

AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl

Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Die für das Produkt verantwortliche Person: Tomasz Gołda, t.golda@app.com.pl**1.4. Auskunft/ Notfall:**

+48 (061) 437 00 00 (8.00-16.00)

Bearbeitet am:

14.11.2011

2. MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung der Zubereitung:**

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Substanzen wurde gem. Tabelle 3.2 der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS- Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zu 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben:

Die Zubereitung wurde nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Elemente der Kennzeichnung:

Das Produkt wurde nicht als gefährlich eingestuft. Es finden die Vorschriften über die Etikettierung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen ihre Anwendung nicht.

Bezeichnung der Verpackungen:

Das Produkt enthält:

<5% nichtionische Tenside

Warnzeichen:

Keine

R-Sätze:

Keine

Sicherheitssätze:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren:

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN**3.1. Substanzen:**

Nicht betrifft.

3.2. Zubereitungen:

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Substanzen wurde gem. Tabelle 3.1 und 3.2 der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS- Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zu 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

| Name der gefährlichen Zubereitung | Konzentrationsbereich | CAS- Nummer | Indexnummer | WE- Nummer | Gefahrensymbole |
|-----------------------------------|-----------------------|-------------|-------------|------------|---------------------------------|
| Glycerol | <25% | 56-81-5 | keine | 200-289-5 | Keine NDS – siehe Sektion |
| | | | | | Keine NDS – siehe |

| | | | | | |
|---|------|----------|--------------|-----------|---|
| 2-Butoxyethanol | <5% | 111-76-2 | 603-014-00-0 | 203-905-0 | Sektion 8 Xn: R20/21/22 Xi: R3/38 GHS07 Achtung AcuteTox4: H302 AcuteTox4: H312 AcuteTox4: H332 SkinIrrit2: H315 EyeIrrit2: H319 |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol | <5 % | 67-63-0 | 603-117-00-0 | 200-661-7 | F: R11 Xi: R36 R67 GHS02; GHS07 Gefahr Flam.Liq.2: H225 EyeIrrit2: H319 STOT SE3: H336 |

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

4.1.1 Beschreibung der Erste Hilfe- Maßnahmen nach wesentlichen Expositionswegen:

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorzeigen. Bei Kontakt mit den Produktdämpfen oder Produktaerosolen den Betroffenen in gut belüfteten Raum transportieren– ärztlichen Rat einholen

a) nach Einatmen: den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren; den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen; bei Atemstillstand – künstliche Beatmung durchführen; sofort ärztlichen Rat einholen.

b) nach Hautkontakt: beschmutzte Kleidung sofort ausziehen; beschmutzte Haut mit viel Wasser und Seife waschen; zum Waschen der Haut keine Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel anwenden; saubere Haut gut mit Fettcreme einreiben; bei Hautreizung– sofort Arzt konsultieren.

c) nach Augenkontakt: Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, einen starken Wasserstrahl vermeiden, der die Hornhautbeschädigung verursachen kann; bei langhaltendem Brennen oder langhaltender Reizung sofort Arzt konsultieren; vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden; Kontaktlinsen entfernen; bei Augenreizung sofort ärztlichen Rat einholen.

d) nach Verschlucken: den Mund mit viel Wasser ausspülen; kein Erbrechen einleiten ; sofort ärztlichen Rat einholen – dem Arzt das vorliegende Sicherheitsdatenblatt oder Etikette vorzeigen.

4.1.2. Sonstige:

keine

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Symptome:

Keine

Verzögert auftretende Symptome:

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Verzehr größerer Mengen des Produktes sofort Arzt konsultieren.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

a) **Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl, Pulverfeuerlöscher, alkoholbeständiger Schaum.

b) **Ungeeignete Löschmittel:** einen starken Wasserstrahl vermeiden, der den Brand ausweiten kann.

5.2. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:

Bei Brand setzt toxische Gase aus. Von Zündungsquellen fernhalten –nicht rauchen. Das Produkt darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei nicht ausreichender Belüftung bildet Explosionsgemische. Umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und Schutzkleidung tragen.

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

- bei Beseitigung des Materials Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Staubschutzmaske tragen

6.1.2. Einsatzkräfte:

- bei Beseitigung des Produktes die Bildung und Einatmung von Produktdämpfen und Produktaerosolen vermeiden
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

- Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**6.3.1. Hinweise zur Verhinderung der Ausbreitung der verschütteten Materialien:**

- in dicht geschlossenen Verpackungen aufbewahren und transportieren
- das Produkt sofort beseitigen
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- die Stelle nach Beseitigung des Produktes und mit dem Produkt verschmutzte Geräte gründlich mit Wasser spülen

6.3.2. Hinweise zu Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:

- mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Kieselgur) eingrenzen
- das ausgelaufene Produkt in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behältern sammeln
- von allen möglichen Feuerquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.3.3. Sonstige Informationen:

Keine

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Informationen im Abschnitt 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:****7.1.1. Allgemeine Empfehlungen:**

- die Entstehung von Konzentrationen der Präparatsdämpfe in der Luft, die hygienische Normwerte überschreiten, soll verhindert werden
- einen schnellen Zugang zu den entsprechenden Löschmitteln und Geräten bei Beseitigung des Ausflusses sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 30. Dezember 2004 (Gesetzblatt Nr. 11 z 2005 Pos. 86) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

- bei der Arbeit nicht essen und trinken
- bei der Arbeit nicht rauchen
- Bildung und Einatmung von Produktdämpfen vermeiden
- bei der Arbeit mit dem Produkt entsprechende Arbeitskleidung (Schutzkleidung), Schutzhandschuhe (aus Gummi oder PCV) tragen
- bei der Arbeitsstelle ist eine Stelle zum Augenspülen zur Verfügung zu stellen
- Körperpflegevorschriften beachten
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern
- von Lebensmitteln fernhalten
- das Produkt in dicht geschlossenen und gut gekennzeichneten Behältern lagern
- aus Sicherheitsgründen das Produkt in Originalverpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1. Zu überwachende Parameter:****8.1.1. Höchste zulässige Konzentrationen im Arbeitsumfeld:**

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt von 2002, Nr. 217 Pos. 1833) mit Änderungen: (Gesetzblatt von 2005 Nr. 212 Pos. 1769, Gesetzblatt von 2007, Nr. 161 Pos. 1142, Gesetzblatt von 2009, Nr. 105 Pos. 873, Gesetzblatt von 2010, Nr. 141 Pos. 950)

| | | |
|--------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Glycerol-Aerosole: | NDS: 10mg/m ³ | NDSCh: - |
| 2-Butoxyethanol: | NDS: 98mg/m ³ | NDSCh: 200mg/m ³ |
| 2-Propanol: NDS: | 900mg/m ³ NDSCh: | 1200mg/m ³ |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-86/Z-04174/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Butoxyethylalkohol. Bestimmung von Butoxyethylalkohol an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-89/Z-04023/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- PN-92/Z-04224/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Propylalkohol. Bestimmung von Propylalkohol an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie

8.1.3. Höchste zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

keine

8.1.4. DNEL und PNEC- Werte:

Für den Stoff wurde keine DNEL- und PNEC- Werte bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Ärztliche Untersuchungen sowie Untersuchungen und Messungen von schädlichen Faktoren nach den geltenden Rechtsvorschriften durchführen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- Augen-/ Gesichtsschutz: bei häufiger Exposition gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz tragen
- Hautschutz: Schutzkleidung (Arbeitskleidung), Schutzhandschuhe
- Atemschutz: Belüftung

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

- Aussehen: Flüssigkeit, transparent, weiß oder strohfarben
- Geruch: charakteristisch, schwach
- Geruchsschwelle: nicht bestimmt.
- pH: nicht betrifft
- Schmelzpunkt /Verfestigungspunkt: nicht bestimmt
- Siedepunkt: >100°C
- Zündtemperatur: >100°C
- Selbstzündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
- Zersetzungstemperatur: >100°C
- Flammpunkt: nicht bestimmt
- Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
- Brennbarkeit: leicht entzündliche Flüssigkeit
- Explosionsgrenzen:
untere: -
obere: -
- Dampfdruck: nicht bestimmt
- Dampfdichte: nicht bestimmt
- Dichte: 1,11÷1,13g/cm³
- Löslichkeit: das Produkt ist nicht im Wasser löslich
- Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser: nicht bestimmt
- Viskosität : 1000÷1300 cps
- Explosionseigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsfähig
- Oxydierungseigenschaften: Das Produkt verfügt über keine Oxydierungseigenschaften.

9.2 Sonstige Angaben:

Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität:**

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei Temperatur >250°C wird Acrolein (verursacht das Tränen) ausgesetzt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Angaben.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperatur. Bei Temperatur >250°C wird Acrolein (verursacht das Tränen) ausgesetzt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine Angaben.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- Stickstoffmonoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Gefahren für Gesundheit:**

- Die Zubereitung wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Dosen und toxische Kondensationen:

Keine

Einatmung / Inhalation:

Bei Inhalation kann das Produkt die Reizung der Atemwege verursachen (Husten, Schnupfen).

Augen/ Haut:

Das Produkt kann mechanische Reizung der Augen verursachen.

Nach Verschlucken:

Das Verschlucken größerer Mengen des Produktes kann im Verdauungssystem Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen.

Allergien:

- das Produkt enthält keine allergieauslösende Substanzen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE**12.1. Toxizität:**

- Die Zubereitung wurde nicht als gefährlich eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Die Substanz ist biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben

12.4. Mobilität:

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Angaben.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Keine Angaben.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Entsorgung:**

13.1.1. Produkt:

- Art des Abfalls: Produktions- und Vorbereitungsabfälle sowie Abfälle aus dem Einsatz der anderen, nicht genannten chemischen Produkte. Andere nicht genannte Abfälle.

- Abfallcode: 0707 99

Falls es möglich ist, das Produkt wiederverwerten und zur Produktion einsetzen. Das Produkt nicht mit den Haushaltsmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser und Boden gelangen lassen. Das Produkt nach den geltenden Vorschriften über chemische Abfälle entsorgen. Der Unschädlichmachung unterziehen, ausschließlich in den dazu bestimmten Stellen, Installationen oder Anlagen, die die gesetzliche Anforderungen erfüllen.

13.1.2. Verpackung:

- Art des Abfalls: Kunststoffverpackungen
- Abfallcode: 15 01 02
- gefährlicher Abfall

Die Verpackung unterliegt der Pfandpflicht.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

15. VORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung:**

1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie Richtlinie des Rates 76/769/EWG und Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) mit Änderungen (9.10.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L268/14; 17.2.2009 PL Amtsblatt der Europäischen Union L46/3; 26.6.2009 PL Amtsblatt der Europäischen Union L164/7; 1.4.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union

L86/7; 31.5.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union L133/1; 18.2.2. PL Amtsblatt der Europäischen Union L44/2; 21.5.2011 PL Amtsblatt der Europäischen Union L134/2)

3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1)

4. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Zubereitungen (Gesetzblatt vom 24. März 2011)

5. Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr 185 pos. 1243 von 2010)

6. Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001)

7. Gesetz vom 27. April 2001. Umweltschutzrecht. (Gesetzblatt 2008 Nr. 25 Pos. 150)

8. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Gesetzblatt von 2011 Nr. 227 Pos. 1367)

9. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 5 März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 53 Pos. 439) über Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrgütern und Gefahrzubereitungen und einiger chemischer Stoffe.

10. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 5 März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353) zur Änderung der Verordnung über Kriterien und Einstufungsmethoden chemischer Stoffe und Zubereitungen

11. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; ; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009; Gesetzblatt Nr. 141 Pos. 950 von 2010

12. Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des Europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)

13. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Katalog der Abfälle (Gesetzblatt von 2001 Nr. 112 Pos. 1206)

14. Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über allgemeine Vorschriften des Arbeitsschutzes (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)

15. Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über den Verzeichnis der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 1996 Nr. 114 Pos. 545) mit Änderung (Gesetzblatt 2002 Nr. 127 Pos. 1092)

16. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt von 2011, Nr. 33, Pos.166).

17. (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 241 Pos. 1772 von 2007)

18. Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)

19. Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)

20. Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1), und Änderung (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322)

21. Verordnung des Gesundheitsministers vom 8. Februar 2010 über Verzeichnis gefährlicher Stoffe und ihrer Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt 2010 Nr. 27 Pos. 140 vom 22. Februar 2010)

22. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322)

23. Verordnung der Kommission (EU) NR 252/2011 vom 15. März 2011 zur Änderung der Anlage I zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

24. Verordnung der Kommission (EU) Nr. 286/2011 vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

25. Verordnung der Kommission (EU) 253/2011 vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anlage XIII.

16. SONSTIGE ANGABEN

Der Wortlaut der im Punkt 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes genannten R-Sätze:

| | |
|------------|---|
| Xn | Gesundheitsschädlich |
| Xi | Reizend |
| F | Leichtentzündlich |
| R11 | Hoch entzündlich |
| R36/38 | Reizt die Augen und die Haut. |
| R67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Flam Liq.2 | Flüssige leichtentzündliche Flüssigkeiten (Kategorie 2) |
| AcuteTox4 | Akute Toxizität (Kategorie 4) |
| SkinIrrit2 | Reizt die Haut. (Kategorie 2) |
| EyeIrrit2 | Reizt die Augen (Kategorie 2) |

| | |
|----------|--|
| STOT SE3 | Toxische Wirkung für kritische Organe nach einmaliger Exposition (Kategorie 3) |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.. |

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegeben Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 90-552 Łódź, Kopernika 35/9** www.chem-net.info, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
